

13.02.90

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungs-
rechtlicher Vorschriften

Punkt 33 a der 609. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 7

§ 36 ist wie folgt zu fassen:

" (§ 36) Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten § 27 und § 28 mit der Maßgabe, daß in § 28 Absatz 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt."

Begründung:

Die neuen Vorschriften über das Besoldungsdienstalter sollen - wie bisher - auch für Beamte der Besoldungsordnung C gelten. Diese Beamten be-

Ausgeliefert am 14. FEB. 1990 ...

13/2/90

- 2 -

finden sich jedoch nicht in einer Laufbahn mit einem Eingangsamt der BesGr A 13 oder A 14. Sie würden daher von § 28 Abs. 2 Satz 2 BBesG (Entwurf) nicht erfaßt. Für sie muß jedoch wie für alle anderen Beamten einer Laufbahn des höheren Dienstes das fünfunddreißigste Lebensjahr gelten.

Für Professoren bedarf es einer besonderen Regelung. Diese werden im allgemeinen erst in höherem Lebensalter in das Beamtenverhältnis übernommen. Nachdem eine Berücksichtigung von für die Berufung maßgebenden Vordienstzeiten nicht mehr möglich ist, muß das Lebensalter, bis zu dem sie bei Eintritt in das Beamtenverhältnis das Regel-Besoldungsdienstalter erhalten, früher angesetzt werden.